Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

10.01.2025 - Bekanntmachung Nr. 3

Anmeldung der sogenannten „Kann-Kinder“ zur Einschulung in die Grundschulen in Soltau zum Schuljahr 2025/2026

10.01.2025 - Bekanntmachung Nr. 4

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2025

10.01.2025 - Bekanntmachung Nr. 5

Bekanntmachung der Stadt Soltau über die Festsetzung von Abgaben (Steuern und Gebühren)

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Anmeldung der sogenannten „Kann-Kinder“ zur Einschulung in die Grundschulen in Soltau zum Schuljahr 2025/2026

Die Anmeldung der sogenannten „Kann-Kinder“ zum **Schuljahr 2025/2026** findet **telefonisch** am

Mittwoch, dem 12. Februar 2025,
von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

in der **Freudenthalschule** (05191/5029),
in der **Hermann-Billung-Schule** (05191/2648)
sowie in der **Wilhelm-Busch-Schule** (05191/2478)

statt.

Angemeldet werden können Kinder, die ab dem **2. Oktober 2019** geboren wurden.

Ich bitte, eine Kopie der erforderlichen Geburtsurkunde an die jeweilige Schule zu senden.

Alleinerziehende Elternteile bitte ich, das ihnen zustehende Sorgerecht durch geeignete Unterlagen per Kopie an die jeweilige Schule nachzuweisen.

Nachstehend gebe ich die für die Anmeldung wichtige Einteilung der Schulbezirke und Informationen zu den „Ausgleichsgebieten“ bekannt:

Innerhalb der Schulbezirke sind auch „Ausgleichsgebiete“ ausgewiesen, um bei einer offensichtlichen Unausgewogenheit der vorliegenden Schulanmeldungen im Verhältnis der drei Grundschulen untereinander und der vorhandenen Raumkapazitäten eine annähernd gleichmäßige Auslastung der Schulen zu erreichen.

In diesen Fällen entscheidet die Stadt Soltau im Benehmen mit den betroffenen Schulleitungen, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Ausgleichsgebiet außerhalb des regulär geltenden Schulbezirks in einer der anderen beiden Grundschulen erfolgt.

Die Entscheidung erfolgt anhand objektiver Kriterien. Hierbei sind unter anderem Geschwisterkinder und Schulweglänge zu berücksichtigen. Unbillige Härten sind zu vermeiden.

Freudenthalschule (Grundschule I), Mühlenstraße 3, Telefon: 5029:

Schulbezirk:

Die Westseite der Winsener Straße und alle westlich gelegenen Straßen.
Alle nördlich der Böhmheide und der Bahnlinie Bremen - Soltau - Uelzen gelegenen Straßen (ausgenommen Schäfersort) - im Osten als Grenze die Ostseite der Charlottenstraße.

Die Ortschaften Ahlften, Deimern, Dittmern, Wiedingen und Wolterdingen.

Ausgleichsgebiet zur Wilhelm-Busch-Schule:

Die zwischen der Soltau und der Bahnlinie Bremen - Soltau - Uelzen gelegenen Straßen - im Westen als Grenze die Stadtwerke Soltau GmbH und im Osten die Ostseite der Charlottenstraße.

Hermann-Billung-Schule (Grundschule II), Berliner Platz 3, Telefon: 2648:

Schulbezirk:

Die Ostseite der Winsener Straße und alle ostwärts gelegenen Straßen sowie die Lüneburger Straße.

Die Celler Straße und alle ostwärts gelegenen Straßen.

Die Böhmheide und alle südwärts gelegenen Straßen zwischen der Böhme und Celler Straße bis Ortsende.

Die Ortschaften Harber, Hötzingen, Moide, Oeningen und Tetendorf.

Die Ortsteile Bassel, Hebenbrock und Penzhorn der Ortschaft Brock.

Ausgleichsgebiet zur Freudenthalschule:

Die Ostseite der Winsener Straße und die ostwärts gelegenen Straßen zwischen dem Oeninger Weg und der Lüneburger Straße.

Die Böhmheide und alle südwärts gelegenen Straßen zwischen der Böhme und Celler Straße bis zum Bahnübergang.

Wilhelm-Busch-Schule (Grundschule III), Georg-Droste-Weg 5, Telefon: 2478:

Schulbezirk:

Alle südlich der Bahnlinie Bremen - Soltau - Uelzen gelegenen Straßen und Schäfersort - im Osten die Böhme als Grenze (Schnittpunkt Böhme - Unterführung der Charlottenstraße).

Die Ortschaften Brock (mit Ausnahme der Ortsteile Bassel, Hebenbrock und Penzhorn) Leitzingen, Marbostel, Meinern, Mittelstendorf und Woltem.

Soltau, den 6. Januar 2025

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Karsten Lemke
Erster Stadtrat

Stadt Soltau

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2025

Am Donnerstag, dem 23. Januar 2025 findet um 18:00 Uhr im Alten Rathaus, Poststraße 12, im Ratssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses statt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit bekannt gegeben, dass jedermann Zutritt zur Sitzung hat.

Tagesordnung:

Punkt 1: Eröffnung der Sitzung

Punkt 2: Bestellung und Verpflichtung einer Schriftführerin/eines Schriftführers durch den Vorsitzenden

Punkt 3*:* Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 23. Februar 2025 (§ 28 NKWG und § 37 NKWO).

Punkt 4: Schließung der Sitzung

Diese Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ im Internet unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 09.01.2025

_____gez._____ L.S.
Karsten Lemke
Gemeindewahlleiter
der Stadt Soltau

Bekanntmachung der Stadt Soltau
über die Festsetzung von Abgaben (Steuern und Gebühren)

Nach § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) können Abgaben durch öffentliche Bekanntmachungen festgesetzt werden. Diese Regelung gilt bei Abgaben, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber dem letzten Bescheid nicht geändert haben.

Für folgende Abgaben werden hiermit die für das Jahr 2025 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

Straßenreinigungsgebühren
Hundesteuer
Gewerbesteuer

Werden die Tarife der Straßenreinigungsgebühren geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder Hebesätze der Steuern, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzung treten für die Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg (Hausanschrift); Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Postfachanschrift), erhoben werden.

Hinweis:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Lüneburg oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Näheres zu den Voraussetzungen der Klageerhebung finden Sie auch auf der Internetseite
https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/gerichte_und_staatsanwaltschaften/verwaltungsgerichtsbarkeit/verwaltungsgerichtsprozess/verwaltungsgerichtsprozess-156679.html.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und entbindet Sie nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Soltau, den 10. Januar 2025

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karsten Lemke